

---

## **Wie können Schulleitungen auf Verstöße gegen Hygienevorschriften - insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - reagieren?**

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ist an den Schulen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts in bestimmten Situationen verpflichtend.

Die Verpflichtung ergibt sich aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (Niedersächsische Corona-Verordnung) als allgemeine Regelung zum Schutz der Bevölkerung.

Demnach gilt folgende Regelung: „Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots [...] zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe [...] angehören, nicht gewährleistet werden kann.“

Das Robert Koch-Institut weist im Epidemiologischen Bulletin vom 23.04.2020 zur „Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen“ darauf hin, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung „dazu beitragen [kann], Übertragungen innerhalb der Einrichtungen, insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte, zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragungen zu schützen (Fremdschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.“

Mit dieser Vorgabe für die Schulen soll daher verhindert werden, dass bei Begegnungen zwischen unterschiedlichen Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) außerhalb des Unterrichts eine Übertragung von Infektionen zwischen diesen Gruppen erfolgt.

Für die kurze Zeit der Pause oder des Aufenthalts außerhalb des Unterrichts bestehen keine Bedenken, dass bereits Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese ist in Niedersachsen bereits jetzt im ÖPNV und beim Einkaufen nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus auch für Kinder ab sechs Jahren verpflichtend. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) hat als wissenschaftliche Fachgesellschaft hierzu Stellung genommen. Auch wenn eine Umsetzung in den unteren Klassen der Grundschule eine Herausforderung darstellt, hält sie die Pflicht zum zeitlich begrenzten Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder ab dem Schulalter in einem begrenzten Umfang für vertretbar.

## **1. Verstöße von Schülerinnen und Schülern**

### **a) Möglichkeiten der Schule**

#### **Pädagogisches Einwirken**

Sollten Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung - möglicherweise dies auch kommuniziert durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten - in den vorgesehenen Bereichen nicht tragen wollen, so sollte Schule dies zunächst in einer pädagogisch geeigneten Weise mit der Schülerin oder dem Schüler besprechen. Je nach Situation ist ggf. auch ein Gespräch oder eine schriftliche Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten angezeigt. Auf die oben geschilderte Bedeutung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung sollte dabei besonders hingewiesen werden. Auch sollte deutlich gemacht werden, dass Schule zum Wohle des Gesundheitsschutzes Einzelner als auch der Gemeinschaft angehalten ist, den jeweils aktuellen Rahmen-Hygiene-Plan einzuhalten. Die Regeln gelten für alle Schülerinnen und Schüler Niedersachsens gleichermaßen, worauf ein möglichst wirksamer Infektionsschutz auch ganz maßgeblich aufbaut. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der individuellen Entscheidung der Schülerinnen und Schüler oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten zu überlassen, könnte nicht nur die Gesundheit eines Einzelnen gefährden, sondern auch die Gesundheit aller anderen an Schule Beteiligten. Genau aus diesem Grund ist die Einhaltung der Regeln durch alle (mit Ausnahme der medizinisch angezeigten besonderen Einzelfälle) auch besonders wichtig.

#### **Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen**

Sofern auf diese Weise kein Verständnis erreicht werden kann, ist auf die Möglichkeit der Anwendung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) hinzuweisen. Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen hierzu stehen auf der Seite der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind Erziehungsmittel pädagogische Einwirkungen. Sie beschränken sich damit in ihrer Intensität nur auf Beeinträchtigungen der persönlichen Handlungsfreiheit der betroffenen Schülerinnen oder Schüler, ohne dass sie in deren grundsätzliche Rechtsstellung zur Schule eingreifen. Als Erziehungsmittel können bei einem Verstoß gegen die Maskenpflicht beispielsweise in Betracht kommen: Mündliche Rüge, das Verbleiben im Klassen- oder Unterrichtsraum während der Pausen (unter Aufsicht) oder das Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung über die Sinnhaftigkeit des Mund-Nasenschutzes (keine abschließende Auflistung). Da Erziehungsmittel keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darstellen, brauchen Erziehungsmittel nicht in der Form eines förmlichen Bescheids ergehen. Daher können sie auch mündlich ausgesprochen werden und

sind gegebenenfalls auch sofort vollziehbar. Erziehungsmittel können von jeder Lehrkraft, der Schulleitung oder der Klassenkonferenz ausgesprochen werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die oben ausgeführte Rechtspflicht kommt auch die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 NSchG in Betracht. Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen in Absatz 3 sieht auch den befristeten Ausschluss vom Unterricht vor.

Auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei Ordnungsmaßnahmen besonders Acht zu geben. Wichtig ist, dass nicht gleich bei einem ersten Verstoß z.B. mit einem Unterrichtsausschluss reagiert wird. Eine stufige Steigerung der zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel ist hier besonders wichtig. Zu Beginn sollte unbedingt zunächst umfassend um Verständnis geworben werden. Sollten doch weitergehende Maßnahmen als erforderlich angesehen werden, z.B. ein Unterrichtsausschluss, sollten diese zuvor angedroht werden.

### **Eilmaßnahmen**

Bei besonders hartnäckiger und wiederholter Weigerung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – dies möglicherweise auch aus andauerndem Protest gegen die Regelungen des Rahmen- Hygiene-Plans – und nachdem niedrigrschwelligere pädagogische Mittel keinen Erfolg hatten, ist es auch denkbar, dass (nur) die Schulleitung im Wege der Eilmaßnahme z.B. einen kurzfristigen Unterrichtsausschluss ausspricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf eine Ordnungsmaßnahme nur dann im Wege der Eilentscheidung anordnen, wenn der Zweck der Maßnahme effektiv allein durch die sofortige Entscheidung erreicht und die Beschlussfassung der Klassenkonferenz daher nicht abgewartet werden kann. Von einer vorliegenden Pflichtverletzung sowie einer grundsätzlichen Gefährdung von Menschen kann vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie ausgegangen werden. Auch der Schulbetrieb ist durch wiederholte Verstöße gegen das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung als nachhaltig und schwer beeinträchtigt anzusehen, da Verstöße gegen die Hygieneregeln und ein daraus gesteigertes Risiko für ein erhöhtes Infektionsgeschehen im schlimmsten Falle zu einer Schulschließung führen können. Dies muss aber die Ausnahme sein. Der Unterrichtsausschluss ist nicht zu verwechseln mit dem häuslichen Lernen, die Schülerinnen und Schüler wären dann befristet gänzlich vom Unterricht ausgeschlossen.

### **b) Möglichkeiten des örtlichen Gesundheitsamtes**

Neben den schulischen Maßnahmen besteht noch die Möglichkeit, im Einzelfall als ultima ratio eine Meldung an das örtlich zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen, welches im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 der Corona-Verordnung ggf. weitere Einzelmaßnahmen veranlassen kann. Hier kommt insbesondere ein Betretungsverbot in Betracht.

### **c) Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Nach § 2 Abs. 3 der Corona-verordnung sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

In der ab dem 1. September geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Attest von der Schule zu fordern, wenn sich Schülerinnen und Schüler auf die Unzumutbarkeit aus medizinischen Gründen berufen.

Als vergleichbare amtliche Bescheinigung kann bei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, auch das bereits bekannte Fördergutachten angesehen werden.

Bei einem offenkundigen „Gefälligkeitsattest“ sollte mit dem Ziel der Beratung über das weitere Vorgehen Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufgenommen werden.

Datenschutzrechtliche Grundlage für das Vorlegen des Attestes ist § 31 Abs. 10 Nr. 1h NSchG.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstattungspflicht der Eltern nach § 71 Abs. 1, 2. Hs. NSchG die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Masken mit umfasst.

## **2. Verstöße von Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal gegen festgesetzte Hygienevorschriften an der jeweiligen Schule**

Lehrkräfte sowie übrige im Landesdienst stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule, die den an der jeweiligen Schule geltenden Hygienevorschriften nicht nachkommen, sind im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. Dienstgesprächen anzuweisen, diesen verbindlichen Vorgaben nachzukommen. Verstöße können eine Dienstpflichtverletzung bzw. einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten darstellen und vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber entsprechend sanktioniert werden.

Da die Schulleitung aber verpflichtet ist, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen, sollte stets ein Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden, wenn sich schulisches Personal ohne bereits schulischerseits

bekannte Erkrankung auf die Unzumutbarkeit des Mund-Nasen-Schutz-Tragens berufen.

Sanktionen sind durch die zuständige Dienstvorgesetzte oder den zuständigen Dienstvorgesetzten zu veranlassen.

Neben den schulischen Maßnahmen besteht hier ebenfalls die Möglichkeit, im Einzelfall als ultima ratio eine Meldung an das örtlich zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen, welches im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 der Corona-Verordnung ggf. weitere Einzelmaßnahmen veranlassen kann. Hier kommt insbesondere ein Betretungsverbot in Betracht.

### **3. Verstöße von Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen**

Schulfremden Personen, die sich nicht an die Hygienevorschriften halten, können im Rahmen des Hausrechtes von der Schule verwiesen werden. Zur Durchsetzung des Hausrechtes kann die Schule die Polizei hinzuziehen.